

**Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für
ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler
(Übergangswohnheime und angemietete Einzelwohnungen in Wohngebäuden)
der Gemeinde Hüllhorst vom 29.06.2017
In der Fassung der 3. Änderungssatzung (in Kraft ab 01.01.2021)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst am 28.06.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Hüllhorst unterhält Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von
- a. ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b. ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c. Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW. S 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
 - d. Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern gemäß § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b. bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c. bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e. wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h. wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (3) Die Räume in den Unterkünften werden von der Gemeinde Hüllhorst ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und ist Eigentum der Gemeinde Hüllhorst. Es darf von den Benutzern bei Auszug nicht mitgenommen werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte. Mitglieder einer Familie oder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem die gebührenpflichtige Person die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Hüllhorst. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.
- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen oder bestehende Unterkünfte aufgelöst, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die durchschnittliche Nutzfläche der Unterkünfte für eine Person. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346). Der zu jedem Quadratmeter Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat 11,98 €, bei einer durchschnittlichen Nutzfläche pro Person von 21,19 m² somit 253,75 €. Der darin enthaltene Anteil der Energiekosten beträgt 20,89 €, der Heizkostenanteil 34,03 €.
- (3) Für die Möblierung der zugewiesenen Wohnräume und Gemeinschaftsfläche sowie die Zurverfügungstellung von gemeinschaftlich zu nutzenden Küchen und Waschautomaten wird eine zusätzliche Pauschale von 4,33 € pro Person und Monat erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Hüllhorst vom 22.06.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.11.2001, die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung eines Übergangsheimes der Gemeinde Hüllhorst in Hüllhorst vom 28.11.1991 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 13.12.2012 und die Satzung über die Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen der Gemeinde Hüllhorst in Hüllhorst vom 16.07.1992 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 13.12.2012 außer Kraft.

§ 5 (2) und (3) dieser Fassung gilt ab 01.01.2021.